

Schutz- und Hygienekonzept (in der Fassung vom 29. Juni 2021)

als Ergänzung zur Badeordnung für das Freibad im Grünen
der Gemeinde Reichenbach an der Fils vom 12. Mai 2007



1. Allgemeine Regelungen

1.1. Allgemeines

Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist als Zusatz zur bereits bestehenden Badeordnung des Freibads der Gemeinde Reichenbach an der Fils vom 12. Mai 2007 zu verstehen. Alle dort bereits niedergeschriebenen Regelungen gelten uneingeschränkt neben den hier aufgeführten.

Dieses Schutz- und Hygienekonzept basiert auf den Regelungen der Corona-Verordnung Bäder und Saunen (CoronaVO Bäder und Saunen) vom 21.05.2021 (zuletzt geändert am 25.06.2021), der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 25.06.2021 sowie auf den Empfehlungen des Pandemieplan Bäder mit Stand 25.03.2021.

Das Schutz- und Hygienekonzept berücksichtigt Veränderungen innerhalb der einzelnen Öffnungsstufen 1 bis 4.

1.2. Beschränkung der Badegastzahlen

Gemäß CoronaVO Bäder und Saunen ist auf dem gesamten Freibadgelände der allgemeine Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Um dies umzusetzen wird eine maximale Anzahl an Badegästen von **1.000 Personen pro Schicht** im Freibad in Reichenbach an der Fils gestattet.

1.3. Allgemeine Zutrittsvoraussetzungen

Gem. §§ 1 und 6a Abs. 2 CoronaVO Bäder und Saunen sowie § 11 der CoronaVO kann der Zutritt nur folgenden Personen gewährt werden:

- Personen, die eine medizinische Maske oder einen Atemschutz im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO tragen.
(Ausnahme: Kinder, die das 6. Lebensjahr nicht vollendet haben) **und**
- Personen, die ein gültiges Ticket für die tagesaktuelle Schicht vorweisen können

Auf die detaillierten Regelungen der §§ 6 und 11 CoronaVO wird entsprechend verwiesen.

Die entsprechenden Nachweise sind der Kontrollperson unaufgefordert am Eingang des Freibads vorzuzeigen.

1.4. Zutrittsverbot

Personen, die

1. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
3. weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen,
4. kein gültiges Ticket besitzen

ist der Zutritt zum Bad nicht gestattet.

1.5. Onlinekauf von Eintrittskarten

Vor dem Besuch des Freibads ist eine Eintrittskarte über das Ticketportal auf der Homepage der Gemeinde Reichenbach an der Fils (www.reichenbach-fils.de) zu erwerben. Jeder Badegast erhält nach erfolgreichem Kauf einen Zugangscode per Mail oder per App auf das Smartphone. Dieser Code muss der Kontrollperson am Eingang des Freibads unaufgefordert vorgezeigt werden. Pro Person oder Familie ist ein Code erforderlich. Ein Erwerb der Eintrittskarte direkt am Freibadeinlass ist nicht möglich.

1.6. Kontaktnachverfolgung

Die beim Ticketkauf angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, die allein zum Zwecke der adäquaten Nachverfolgung von Infektionsketten notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und gespeichert.

Eine Weitergabe und Verwendung der Daten erfolgt nur im Falle einer Nachverfolgung durch die zuständige Gesundheitsbehörde (hier zuständig das Landratsamt Esslingen) oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16 und 25 IfSG. Die gespeicherten Daten werden 4 Wochen von der Gemeinde Reichenbach an der Fils gespeichert und können auf Wunsch des jeweiligen Badegasts bei der Gemeinde Reichenbach an der Fils erfragt werden.

1.7. Schichten

Zur Erhöhung der Besucherkapazitäten wird ein Zweischichtbetrieb eingeführt.

Schicht 1 – 08.30 bis 13.30 Uhr

Schicht 2 – 14.30 bis 19.30 Uhr

Die Zuteilung der Badegäste zu einer Schicht erfolgt durch die Badegäste selbst über den Ticketerwerb. Pro Schicht ist die maximale Anzahl an Badegästen von 1.000 Personen erlaubt. Der Ticketverkauf erfolgt nach dem sog. „Windhundprinzip“.

In der Desinfektionspause zwischen den Schichten dürfen sich keine Badegäste im Bad befinden. Sollte der Fall eintreten, dass ein Gast Tickets für beide Schichten an einem Tag erworben hat, so muss auch dieser in der Desinfektionspause das Bad mit allen ihm gehörenden Gegenständen (Handtuch, Rucksack etc.) verlassen. Ein Verbleiben des Gasts oder seiner ihm gehörenden Gegenstände ist ausdrücklich verboten.

1.8. Abstandsgebot

Ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Badegästen und zum Freibadpersonal ist stets, im Wasser sowie außerhalb, einzuhalten. Verstöße gegen diese Regelung werden gemäß Punkt 4.1 geahndet.

1.9. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 3 Abs. 1 CoronaVO ist auf dem gesamten Freibadgelände Pflicht. Ausgenommen hiervon sind gem. § 1 CoronaVO Bäder und Saunen der Nassbereich sowie die Liegewiesen.

Kinder unter sechs Jahren sind von dieser Pflicht ausgenommen.

1.10. Wegekonzept, Abstandsmarkierungen auf dem Boden und Hinweisschilder

Es wurde ein detailliertes Wegekonzept für das Freibad im Grünen ausgearbeitet. Näheres dazu unter Punkt 2.1.

Abstandsmarkierungen auf dem Boden zeigen in Bereichen, in denen mit Warteschlangen gerechnet wird, den vorgegebenen Mindestabstand von 1,50 Meter an. Die Berücksichtigung dieser Markierungen obliegt den Badegästen. Ein Verstoß wird vom Badepersonal aufgezeigt und bei Wiederholung gemäß Punkt 4.1 geahndet.

Zur besseren Orientierung und für die Betonung der geltenden Vorschriften sind im Bad Hinweisschilder angebracht. Diese weisen sowohl schriftlich als auch bildlich auf die in diesem Bereich geltenden Vorschriften hin.

2. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

2.1. Wegekonzept

Im kompletten Freibad wurde ein detailliertes Wegekonzept ausgearbeitet, welches eine Einbahnregelung im ganzen Bad beinhaltet. Dies gewährleistet eine Vermeidung von Begegnungen durch sich entgegenkommende Badegäste. Richtungsangaben finden sich in Form von Pfeilen auf dem Boden oder auf entsprechenden Hinweisschildern.

Eine Missachtung der Regelungen des Wegekonzepts führt bei wiederholtem Verstoß gemäß Punkt 4.1 zu einem Badeverbot durch die zuständige beauftragte Person.

Hiervon ausgenommen sind der Schwimmmeister und alle weiteren, im Freibad beschäftigten Mitarbeiter.

2.2. Eingang

Vor dem Eingangsbereich des Freibads, wie auch im restlichen Bad, sind die geltenden Abstandsregelungen unbedingt einzuhalten. Hierfür vorgesehene Markierungen auf dem Boden dienen den Badegästen als Orientierung. In Stoßzeiten, am Anfang und Ende der jeweiligen Schichten, wird eine von der Gemeinde Reichenbach an der Fils beauftragte Kontrollperson vor Betreten des Kassenbereichs das online erworbene Ticket sowie die notwendigen Nachweise jedes Badegastes kontrollieren und im System erfassen.

Jeder Badegast wird dazu angehalten, sich vor Betreten des Bades an der hierfür vorgesehenen Handdesinfektionsstation, seine Hände gründlich zu desinfizieren.

2.3. Sanitärbereiche

Sammelumkleidekabinen und Sammelduschen bleiben aus Hygienegründen geschlossen. Im Außenbereich rund um das Becken befinden sich vier Außenduschen, unter welchen das Duschen ohne Duschprodukte (Shampoo, Duschgel und sonstige derartige Produkte) erlaubt ist. Die Einzelumkleiden stehen den Badegästen zur Verfügung. Diese können unter Einhaltung der gegebenen Vorschriften zu Umkleidezwecken unter vorheriger Desinfektion der Hände genutzt werden. Generell gilt die Empfehlung, sich schon vor Besuch des Bades zu duschen und umzuziehen. Auch nach dem Baden wird ein zügiges Verlassen des Freibades ohne Inanspruchnahme der Dusch- und Umkleidemöglichkeiten empfohlen.

2.4. Becken

Gem. § 6a Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO Bäder und Saunen ist die maximal zulässige Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Schwimmerbecken aufhalten dürfen, aus der Wasserfläche mit 5 m² pro Person zu rechnen.

Im Nichtschwimmerbereich errechnet sich die zulässige Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten dürfen, aus der Wasserfläche mit 3 m² pro Person (§ 6a Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO Bäder und Saunen).

Dies entspricht einer maximalen Personenzahl im Schwimmerbereich von 100 Personen, im Nichtschwimmerbereich von 210 Personen.

Der Betreiber behält sich vor, die zulässige Personenanzahl jederzeit anzupassen. Im Schwimmbecken sind Ein- und Ausgang räumlich nicht trennbar. Hier muss stets auf die Einhaltung des Mindestabstands beim Betreten und Verlassen des Schwimmbeckens geachtet werden.

Zwischen den Badegästen muss zu jeder Zeit ein Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten werden.

Im Bereich des Babybeckens sind die allgemein gültigen Abstandsvorschriften einzuhalten. Die Sicherstellung der Einhaltung des Abstands zwischen Kindern (bis 10 Jahre) und anderen Badegästen obliegt der jeweiligen Aufsichtsperson.

Das Becken und der umliegende Bereich sind nach dem Baden unverzüglich zu verlassen, auf dem Beckenumgang müssen enge Begegnungen vermieden und die komplette Breite zum Ausweichen genutzt werden. Das Einhalten des Wegekonzeptes in diesem Bereich ist aus diesen Gründen geboten und unbedingt notwendig. Bei Verstößen jeglicher Art wird gemäß Punkt 4.1 gehandelt.

2.5. Liegefläche

Im kompletten Bereich ist auf die Einhaltung der allgemein geltenden Regelungen, insbesondere auf die Einhaltung des Mindestabstandes und der Husten- und Nies-Etikette, zu achten.

Auch in diesem Bereich kann keine lückenlose Kontrolle durch den Badbetreiber erfolgen. Es wird auf die Eigenverantwortung der Badegäste gemäß Punkt 3.3 verwiesen.

Bei Verstößen jeglicher Art wird gemäß Punkt 4.1 gehandelt.

2.6. Spielplatz

Der Spielplatz kann unter Berücksichtigung der allgemein geltenden Regelungen der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg benutzt werden. Hierbei ist auf die Sicherstellung der Einhaltung des Abstands zwischen Kindern (bis 10 Jahre) und anderen Badegästen durch die jeweilige Aufsichtsperson hinzuweisen.

Auch in diesem Bereich kann keine lückenlose Kontrolle durch den Badbetreiber erfolgen. Es wird auf die Eigenverantwortung der Badegäste gemäß Punkt 3.3 verwiesen. Bei Verstößen jeglicher Art wird gemäß Punkt 4.1 gehandelt.

2.7. Kiosk

Der Kiosk hat unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Regelungen geöffnet.

Im Bereich des Kiosks (Vorplatz, Warteschlange, vor der Theke) ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 3 Abs. 1 CoronaVO verpflichtend. Außerdem ist darauf zu achten, dass die gegebenen Abstandsregelungen eingehalten werden.

Sofern eine Außengastronomie zulässig ist, ist diese im gekennzeichneten Hygienebereich des Freibadkiosk möglich. Sollte die Außengastronomie nicht zulässig sein, muss nach dem Erwerb von Speisen oder Getränken der Bereich um den Kiosk umgehend verlassen werden. Der Verzehr erfolgt dann am jeweiligen Platz des Badegasts auf der Liegefläche.

Es ist ausdrücklich verboten, Speisen und Getränke im Bereich des Beckens einzunehmen.

2.8. Volleyballfeld

Die Benutzung des Volleyballfelds ist entsprechend den Vorschriften der CoronaVO Sport zulässig.

2.9. Schwimm- und Trainingsutensilien

Es dürfen ausschließlich persönliche Schwimm- und Trainingsutensilien, insbesondere Schwimmflügel und Schwimmbrillen, verwendet werden.

3. Maßnahmen zur Wasserrettung, zur Desinfektion und für Mitarbeiter

3.1. Wasserrettung

In der frühen Phase eines Ertrinkungsunfalls sind die Verunfallten in der Regel noch ansprechbar und sollten, wenn möglich, mit Rettungsmitteln wie der Rettungsstange, dem Rettungsring oder dem Rettungsball erreicht werden.

In den Fällen, in denen das Anschwimmen an den Ertrinkenden jedoch nicht zu vermeiden ist, besteht ein gewisses Ansteckungsrisiko. Dieses Risiko ist aber angesichts der Tatsache, dass kranke Menschen das Schwimmbad kaum aufsuchen werden, als sehr gering einzuschätzen. Für Meister für Bäderbetriebe, Fachangestellte für Bäderbetriebe und im Bad angestellte Rettungsschwimmer ist dieses Restrisiko, wie in allen anderen hilfeleistenden Tätigkeiten auch, zum Schutz und der Rettung verunfallter Badegäste hinzunehmen.

3.2. Desinfektionspausen

Zwischen den einzelnen Schichten wird eine Desinfektionspause eingelegt. In dieser Zeit dürfen sich keine Badegäste im Bad befinden.

In dieser Desinfektionspause erfolgt eine gründliche Reinigung in folgenden Bereichen:

- Jegliche Art von Geländer (vor dem Eingang des Bades, am Ein- und Ausstieg der Becken)
- Der Eingangsbereich (Kassenfenster, Durchgangstor, Desinfektionsmittelständer)
- Der Kioskbereich (Verkaufsfenster ...)
- Die Außenduschen (sowohl die Knöpfe als auch die Duschen selbst)
- Die Toiletten (Türen, Toiletten selbst, Waschbecken, Seifenspender, Desinfektionsmittelspender, Handtuchspender)
- Ablassen und neu befüllen der Durchschreitebecken

3.3. Mitarbeiter

Die Mitarbeiter des Freibads erhalten eine Unterweisung zu der Situation im Bad. Hierbei erfolgt eine Schulung über die Regelungen und Vorkehrungen, die aufgrund der Pandemiesituation im Freibad jetzt und bis auf Weiteres gelten.

Es werden durch den Betreiber ausreichend Handdesinfektion, Handwaschseife, Einmalhandschuhe und Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt.

Die Mitarbeiter sind dazu angehalten sich sowohl während des laufenden Betriebs als auch in den Pausen und in der Vor- und Nachbereitungszeit an die geltenden Vorschriften zu halten. Hierunter fallen vor allem das Einhalten des Mindestabstands, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und das Beachten der Husten- und Nies-Etikette.

Für die Einhaltung der Regelungen im kompletten Bad ist das gesamte Badepersonal des Freibads, unter Leitung des jeweilig diensthabenden Bademeisters, zu benennen.

4. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

4.1. Verstöße

Bei erstmaligem Verstoß gegen eine in der Badeordnung oder deren Ergänzung aufgeführten Regelungen erfolgt eine Verwarnung des Badegasts durch das Badepersonal.

Ein weiterer Verstoß zieht das Aussprechen eines Badeverbots durch das Badepersonal für die komplette Badesaison 2021, inklusive sofortiges Verlassen des Bades, mit sich. Im Falle der Verweisung aus dem Freibad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

4.2. Kontakt zu einer infizierten Person und Symptome

Personen die unter behördlich angeordneter Quarantäne bzw. Absonderung stehen, ist ein Zutritt zum Bad nicht gestattet.

Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) dürfen das Bad ebenfalls nicht betreten.

Der Betreiber behält sich vor, betreffenden Personen, auch wenn diese ein gültiges Ticket vorweisen, den Eintritt zu verweigern. Es erfolgt keine Erstattung des Eintrittsgeldes.

4.3. Eigenverantwortung der Badegäste

Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehört auch die Einhaltung der allgemein geforderten Abstandsgebote während des Badebesuchs. Eine lückenlose Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften durch den Betreiber ist nicht üblich und nach ständiger Rechtsprechung auch nicht erforderlich.

Die Badegäste sind dringend dazu angehalten, Eigenverantwortung gegenüber sich selbst und anderen, durch Einhaltung der Regelungen der Badeordnung sowie der weiteren Anordnungen des Badbetreibers, wie sie insbesondere in diesem Schutz- und

Hygienekonzept niedergeschrieben sind, zu übernehmen. Verkehrssicherungsmaßnahmen des Badbetreibers, die jedes Risiko der Badbenutzung ausschließen, sind nicht möglich und rechtlich nicht geschuldet.

Kindern unter 10 Jahre wird der Eintritt in das Bad nur in Begleitung einer geeigneten, volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Diese Aufsichtsperson hat die Einhaltung aller geltenden Regelungen zu beaufsichtigen und gegebenenfalls einzufordern.

5. Ansprechpartner

Als Ansprechpartner vor Ort steht das Freibadpersonal unter der Telefonnummer 07153/958009 zur Verfügung. Die Gemeinde Reichenbach an der Fils, als Eigentümerin des Freibads, ist unter 07153/5005-0 erreichbar.

Reichenbach an der Fils, den 28. Juni 2021



Richter, Bürgermeister